



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

- per Mail –

An die  
Städte, Gemeinden und Kreise  
im Regierungsbezirk Münster  
-Planungsämter-

nachrichtlich an den RVR

## **Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 11.06.2024 Landesplanung / Bauleitplanung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat die Änderung des Landesplanungsgesetzes beschlossen. Diese Änderung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2024 Nr. 15 vom 11.06.2024 bekanntgemacht worden und am 12.06.2024 in Kraft getreten ([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_aktuell\\_gv](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_aktuell_gv)). Eine wesentliche Änderung betrifft die Regelungen zum bisherigen landesplanerischen Anpassungsverfahren gem. § 34 LPIG.

Das bisherige formale, verpflichtende Anpassungsverfahren gem. § 34 LPIG ist mit der Gesetzesänderung abgeschafft worden. Stattdessen regelt § 34 LPIG nunmehr, dass die Kommune zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planungsunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde freiwillig anfragen kann, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Die Regionalplanungsbehörde hat sich auf die Anfrage der Gemeinde innerhalb eines Monats zu äußern (§ 34 Abs. 2 LPIG).

Damit wird die Entscheidung, ob bei der Regionalplanungsbehörde Erkundigungen über zu beachtende Ziele eingeholt werden, in das Ermessen der Kommunen gelegt.

Verzichtet die Gemeinde auf diese Anfrage, wird zukünftig möglicherweise erst im Rahmen der Genehmigungsprüfung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB durch das Städtebaudezernat der Bezirksregierung in seiner Funktion als höhere Verwaltungsbehörde ein möglicher Zielverstoß erkennbar. Ob die Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst sind, ist ein wesentlicher Bestandteil der Genehmigungsprüfung. Kann zum Zeitpunkt der Genehmigungsprüfung eine Anpassung gem. § 1 Abs. 4 BauGB nicht

17. Juni 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
32-LPLG\_34  
35.02.04.100-003/2024.0001

Auskunft erteilt:  
Frau Britta Kraus  
Frau Friederike Wemmer

Telefon:  
0251 411-1780  
0251 411-2803

Telefax:  
0251 411-81780  
0251 411-82803

Raum:  
A 314 / A 361

E-Mail:  
Britta.Kraus@brms.nrw.de  
Friederike.Wemmer  
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Telefax: 0251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,  
12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Bürgertelefon:  
0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:  
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00  
Konto: 61 820  
IBAN : DE24 3005 0000 0000  
0618 20  
BIC : WELADED3

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452



festgestellt werden, liegt ein Genehmigungshindernis vor. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Anpassungsfiktion gem. § 34 Abs. 2 LPlIG nicht mit einer Anpassung gem. § 1 Abs. 4 BauGB gleichzusetzen ist. (siehe OVG-Urteil vom 28.11.2007; Az.: 8 A 4744/06; Rn. 81, Rn 83).

Seite 2 von 2

Zur Vermeidung von Konflikten im Genehmigungsverfahren raten wir Ihnen daher, für Ihre kommunalen Bauleitplanungen von den Anfragemöglichkeiten des neuen § 34 LPlIG grundsätzlich weiterhin Gebrauch zu machen und die Regionalplanungsbehörde entsprechend zu kontaktieren, um eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB bestätigt zu bekommen.

Aufgrund der vieler Neuerungen sowie Neuentwicklungen im Rechtsbereich der Landes- und Regionalplanung (OVG-Urteil zur 1. Änderung des LEP, 2. Änderung LEP NRW, Novellierung LPlIG NRW; NRW) ist geplant, nach den Sommerferien eine entsprechende digitale Informationsveranstaltung der Dezernate 32 (Regionalentwicklung) und 35 (Städtebau) für die Planungsämter des Regierungsbezirks Münster durchzuführen. Nach heutigem Stand der Planung werden wir zwei Termine anbieten, um möglichst vielen Kollegen und Kolleginnen eine Teilnahme zu ermöglichen. Die genauen Daten teilen wir Ihnen zeitnah mit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Britta Kraus  
(Dezernat 32)

Gez. Friederike Wemmer  
(Dezernat 35)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:  
<https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/32/index.html>  
<https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/35/index.html>